

Die Umsetzung des Satzungsteils für „Fachprüfungen, Gesamtprüfungen und kommissionelle Prüfungen“ (§9 Abs. 3 Studienrecht), in Absprache mit dem Büro des Studienpräses, der Studienkommission, und dem StudienServiceCenter lautet:

Kommissionelle Wiederholungsprüfungen (3. Antritt)

Die Anmeldung erfolgt schriftlich (Formular siehe Homepage) am SSC bis spätestens zwei Wochen vor dem angestrebten Prüfungstermin. Das Formular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Eine zusätzliche Prüfungsanmeldung über U:Space ist NICHT vorzunehmen! Die kommissionelle Wiederholungsprüfung findet in dem im Vorlesungsverzeichnis angegebenen Modus (schriftlich) im Rahmen regulärer Prüfungstermine statt. Prüfungstermine sind auf der Homepage veröffentlicht. Die Beurteilung der schriftlichen Prüfung erfolgt innerhalb der gesetzlichen Beurteilungsfrist durch eine Prüfungskommission.

In der vorlesungsfreien Zeit finden keine kommissionellen Wiederholungsprüfungen statt!

Sachbearbeiterin: Frau Bogner

Abmeldung: siehe unten

Kommissionelle Wiederholungsprüfungen (4. Antritt)

Die Anmeldung erfolgt schriftlich (Formular siehe Homepage) am SSC. Das Formular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Das SSC stellt die Prüfungskommission zusammen und informiert die betroffenen Personen einschließlich den/die Studierende/n mittels E-Mail über Zeit und Ort der Prüfung. Termine außerhalb der Prüfungswochen stehen nicht zur Verfügung. Bei Verhinderung von Prüfenden entscheidet die SPL.

Prüfungswochen (KW = Kalenderwoche):

Wintersemester:

42. KW (Anmeldung bis 38. KW)

47. KW (Anmeldung bis 43. KW)

03. KW (Anmeldung bis 50. KW)

Sommersemester:

12. KW (Anmeldung bis 08. KW)

15. KW (Anmeldung bis 11. KW)

25. KW (Anmeldung bis 21. KW)

Sollte eine Prüfungswoche in die vorlesungsfreie Zeit fallen, wird diese auf die erste KW nach der vorlesungsfreien Zeit verschoben. Diese Verschiebung gilt in gleicher Weise auch für die Anmeldefrist (Anmeldung bis 4 Wochen vor der Prüfungswoche).

In der vorlesungsfreien Zeit finden keine kommissionellen Wiederholungsprüfungen statt!

Sachbearbeiterin: Frau Bogner

Abmeldung: siehe unten

Abmeldung von kommissionellen Prüfungen

Im Falle einer Verhinderung sind die Studierenden gemäß §11 Abs. 2 Studienrecht verpflichtet, sich unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn der Prüfung bei der Sachbearbeiterin/dem Sachbearbeiter am SSC schriftlich abzumelden. Eine Begründung der Abmeldung ist nicht erforderlich. Liegen triftige Gründe für eine kurzfristige Abmeldung vor, ist dies durch einen schriftlichen Nachweis (z.B. ärztliches Attest) zu melden, ansonsten wird die/der Studierende für die nächste Prüfungswoche/für den nächsten Prüfungstermin gesperrt.

Die Studienprogrammleitung

(Ao. Univ.-Prof. Dr. Gerhard Smekal, Dr. Karl Schörghuber)

Stand 12.05.2017